

Kirchstraße 19
30449 Hannover
info@musik-in-st-martin.de
www.musik-in-st-martin.de

**Unterstützung des Fördervereins Kirchenmusik St. Martin Hannover-Linden e. V.
durch eine einmalige Spende**

Ich möchte dem Förderverein Kirchenmusik St. Martin Hannover-Linden e. V. eine einmalige Spende
zukommen lassen.

Ich ermächtige den Verein einmalig, einen Betrag in Höhe von

€ , in Worten: Euro
von meinem Konto einzuziehen.

Meine Daten

Bankverbindung

Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

IBAN

BIC

Name und Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

E-Mail

Telefon (für Rückfragen)

Datum und Unterschrift

Datenschutzerklärung

Ich habe die umseitige Erläuterung zum Datenschutz gelesen und stimme der Verwendung meiner Daten zum
Zweck der Spendenverwaltung zu.

Datum und Unterschrift

Der Förderverein Kirchenmusik St. Martin Hannover-Linden verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Unsere Satzung finden Sie hier: <http://musik-in-st-martin.de/n12/uber-uns/satzung/>.

Datenschutz

Der Förderverein Kirchenmusik St. Martin Hannover-Linden erhebt, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Förderer und Spender, u. a. Namen, Adress- und Kontaktdaten sowie Kontodaten. Dazu werden die auf der Vorderseite aufgeführten Daten erhoben. Die Daten werden nur innerhalb des Fördervereins zum Zweck der Spendenverwaltung, u. a. Einziehen der Spenden und Förderbeiträge sowie Ausstellen von Spendenbescheinigungen, genutzt. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

Wir freuen uns über Ihre Spende:

Evangelische Bank Kassel,

Evangelische Bank eG Kassel, BLZ 52060410, Konto: 00625400

IBAN DE95 5206 0410 0000 6254 00

BIC GENODEF1EK1

Feststellungsbescheid nach § 60 a Abs. 1 AO

Am 04.05.2017 erging der Bescheid des Finanzamts Hannover-Nord über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

„Die Satzung der vorgenannten Körperschaft in der Fassung vom 15.09.2005 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.“

Damit ist der Verein als gemeinnützig anerkannt und kann Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.